

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

21 (17.2.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 21.

Dienstag, den 17. Februar

1852.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1851.

[168] No. 17,392.

Die Wahl der großen Bürgerausschüsse betreffend.

I. Der Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises wird auf den Bericht vom 17. Oktober d. J., No. 26,003, unter Rückgabe der Beilagen erwidert:

Die Bestimmung des §. 19 des neuen Gemeinde-Gesetzes, daß jede der nach §. 16 gebildeten 3 Wählerklassen für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses zu wählen hat, ist nicht so zu verstehen, als ob nun auch der große Ausschuss fortan in drei gesonderte Klassen getheilt sei.

Derselbe bildet vielmehr einen einzigen ungetheilten Körper. Für den Fall nun, daß bei Einführung des neuen Gesetzes die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses auf Mitglieder des zuvor gewählten großen Ausschusses fallen, und hierdurch der Letztere in seinem §. 14 festgesetzten Bestande verringert werden sollte, ist zur Verhütung sofortiger Ergänzungs-Wahlen dahin Vorsorge getroffen, daß bei den erstmaligen Wahlen außer der in §. 14 festgesetzten Zahl noch so viel weitere Mitglieder des großen Ausschusses gewählt werden, als sich in der betreffenden Gemeinde Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses befinden.

Es wird nun allerdings nicht selten vorkommen, daß der Bürgermeister, die Gemeinderäthe und die Mitglieder des kleinen Ausschusses nicht gleichmäßig aus den von den einzelnen Wählerklassen gewählten drei Dritttheilen des großen Ausschusses, sondern bald ausschließlich, bald wenigstens in überwiegender Mehrheit aus dem einen oder dem andern der drei Dritttheile hervorgehen. Da aber selbst in einem solchen Falle zufolge der durch Absatz 3 der Uebergangsbestimmungen getroffenen Vorsorge der große Ausschuss in seiner Totalität, wie sie durch §. 14 verlangt wird, immer noch vollständig erscheint, und derselbe nach dem oben aufgestellten Grundsatz lediglich als ein ungetheiltes Ganzes in Betracht kommt, so kann von der Ergänzung des einen oder andern Dritttheiles, sei es durch sofortige Neuwahl, sei es durch Wahl von Stellvertretern, um so weniger die Rede sein, als die dem großen Ausschuss entnommenen Bürgermeister, Gemeinderäthe und Mitglieder des kleinen Ausschusses nach §. 24 zugleich Mitglieder des großen Ausschusses bleiben.

Weil aber zufolge des §. 25 des neuen Gemeinde-Gesetzes und des §. 10. der Gemeindevahlordnung der große Ausschuss alle drei Jahre theilweise in der Art erneuert wird, daß wieder je ein Dritttheil seiner Mitglieder durch die betreffende Steuerklasse zur Hälfte neu gewählt, zugleich aber auch die in der Zwischenzeit durch Austritt u. erledigten Stellen ebenfalls durch diejenige Steuerklasse, aus deren Wahl die Ausgetretenen u. hervorgegangen sind, wieder besetzt werden; und weil bei der nächsten derartigen Erneuerungswahl die nach Absatz 3 der Uebergangsbestimmungen bewerkstelligte Verstärkung des großen Ausschusses, welcher alsdann auf die durch den §. 14 geregelte Zahl von Mitgliedern reducirt wird, hinwegfallen muß, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß die durch den Absatz 4 und 7 der Uebergangsbestimmungen angeordnete Ausloosung der überzähligen Mitglieder innerhalb der von den drei Steuerklassen gewählten drei Dritttheilen für sich vorgenommen und darnach die erstmalige Erneuerung vollzogen werde, und daß nur in den Fällen, wo in Folge der Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses die Zahl der von einer Steuerklasse gewählten Mitglieder des großen Ausschusses unter den dritten Theil der in dem §. 14 festbestimmten Zahl herabgesunken ist, die Ausloosung in dieser Abtheilung entweder ganz zu unterbleiben, oder nur so viele Mitglieder zu treffen hat, als sich in derselben über die Hälfte eines Dritttheils der in §. 14 festbestimmten Zahl vorfinden.

In dem mitgetheilten Beispiele der Gemeinde Barnhilt beträgt die regelmäßige Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses 24; hiezu wurden zufolge des Abs. 3 der Uebergangsbestimmungen weitere 10 Mitglieder gewählt, im Ganzen durch die

I. Steuerklasse	8 + 3 = 11
II. "	8 + 4 = 12
III. "	8 + 3 = 11

zusammen 34

Bei der Wahl des Bürgermeisters, Gemeinderaths und kleinen Ausschusses wurden entnommen aus der von der

I. Steuerklasse Gewählten	8
II. "	1
III. "	1

und es blieben in dem großen Ausschuss aus der von der

I. Steuerklasse Gewählten	3
II. "	11
III. "	10

Mit Rücksicht auf die nächste Erneuerungswahl erscheinen daher als überzählig nur die von der zweiten und dritten Steuerklasse Gewählten, während die von der ersten Klasse Gewählten sogar unter die Hälfte des Dritttheils des regelmäßigen Bestandes des großen Ausschusses — unter 4 — herabgesunken sind. Es findet daher für die nächste Erneuerungswahl eine Ausloosung nur unter den von der zweiten und unter den von der dritten Steuerklasse Gewählten und zwar in der Art Statt, daß auszutreten haben aus den von der

II. Steuerklasse Gewählten

1) als überzählig	3
2) als Hälfte eines Dritttheils ($\frac{1}{2}$)	4
	zusammen 7

und aus den von der dritten Steuerklasse Gewählten

1) als überzählig	2
2) als Hälfte eines Dritttheils ($\frac{1}{2}$)	4
	zusammen 6

Neu zu wählen aber sind bei der nächsten Erneuerungswahl von der

I. Steuerklasse

1) zur Ergänzung der einen Hälfte eines Dritttheils von 24	1
2) zur Erneuerung der andern Hälfte dieses Dritttheils	4
	zusammen 5

Von der 2ten und von der 3ten Steuerklasse zur Erneuerung der Hälfte von je einem Dritttheile je 4 Mitglieder, wodurch mit Einrechnung der in dem Ausschuss verbliebenen früheren 3 + 4 + 4 = 11 Mitglieder dieses Collegium alsdann auf seinen regelmäßigen Bestand gebracht wird, und jede künftige Erneuerung ohne weitere Schwierigkeiten nach §. 10 der Gemeinde-Wahl-Ordnung vor sich gehen kann.

II. Nachricht der Großh. Regierung des Unterhainkreises.

(gez.) v. **Marshall.**

No. 1995. Vorstehende Abschrift erhält das Großh. Bezirksamt Sinsheim zur Nachricht und Nachachtung. Mannheim, den 26. Januar 1852.

Großh. Regierung des Unterhainkreises.

J. A. v. D.

L a n g.

vd. Böhm.

B e s c h l u ß.

No. 3383. Nachricht von obigem Erlaß erhalten die Bürgermeister des Amtsbezirks zur Nachachtung. Sinsheim, den 8. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. **W i l h e l m i.**

[171]

Die Bornahme der Eheaufgebote betreffend.

Da die Rechtsbelehrung vom 25. September 1818 (Regierungsblatt No. XXII.) mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen zu mehrfachen Schwierigkeiten in der Anwendung geführt hat, sieht man sich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Großhzgl. Justizministerium, unter Zurücknahme der gedachten Rechtsbelehrung, nachstehende Erläuterungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

Die im Landrechtsatz 63 vorgeschriebenen zwei Aufgebote sind vorzunehmen:

- 1) an jedem der Orte (Kirchspiele), wo der eine und der andere Eheheil zuletzt sechs Monate hindurch ununterbrochen seinen ständigen Aufenthalt (Wohnort) gehabt, d. h. nach Landrechts-Satz 74 in Beziehung auf die Heirath, einen Wohnsitz erworben hat (L. R. S. 166);
- 2) außerdem, wenn der unter Ziffer 1. erwähnte Wohnort nicht dem allgemeinen gesetzlichen Wohnsitz der Landrechtsätze 102 u. ff. nicht zusammenfällt, auch in dem Kirchspiel dieses letzteren (L. R. S. 167);
- 3) ferner wenn die Verlobten oder einer derselben rücksichtlich des Heirathens noch unter fremder Gewalt sich befindet (L. R. S. 148 — 150) noch weiter in dem Kirchspiel, in welchem der betreffende Elterntheil seinen Wohnort, d. h. seinen ständigen Aufenthalt, hat.

Die Bestimmungen der Eheordnung vom 15. Juli 1807, §. 18, über die Bornahme der Aufgebote können, als durch die entgegenstehenden Vorschriften des Landrechts aufgehoben, fernerhin nicht zur Anwendung kommen.

Karlsruhe, den 2. Januar 1852.

Großh. Ministerium des Innern.

v. **Marshall**

vd. Sachs.

B e s c h l u ß.

No. 3664. Die Großh. Pfarr-Aemter werden in Folge Regierungs-Erlasses vom 30. Januar l. J., No. 2347, auf obige Verordnung noch besonders aufmerksam gemacht.

Sinsheim, den 8. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

Dr. **W i l h e l m i.**

[182]

Die Aufstellung und Ernennung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betr.

No. 4936.

B e s c h l u ß.

Durch Erlaß Großh. Justiz-Ministeriums vom 26. v. Mts., No. 724 — 726, wurde der Amtsbezirk Sinsheim in 4 Distrikte eingetheilt, nämlich:

- 1ter Distrikt: Dühren, Eschelbach, Eichtersheim, Michelfeld und Waldangeloch.
- 2ter Distrikt: Sinsheim, Rohrbach, Adersbach, Ehrstädt, Grombach, Kirchart und Bockshaf.
- 3ter Distrikt: Steinsfurth, Reichen, Weiler und Hilsbach.
- 4ter Distrikt: Daisbach, Reidenstein, Eschelbrunn, Zuzenhausen und Hoffenheim.

Zugleich wurden auch die Gerichtsvollzieher beziehungsweise Gerichtsboten ernannt, und zwar für den

1ten Distrikt: Philipp Grabenstein, Compagniefeldwebel in Karlsruhe.

2ten Distrikt: Franz Steinacker, Aktuar in Heidelberg,
3ten Distrikt: Christian Filsinger, Accisor in Eschelbach und
4ten Distrikt: Georg Michael Jockel, Gerichtsbote in Sinsheim.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Distrikts-Eintheilung und die Thätigkeit der ernennenden Gerichts-Vollzieher beziehungsweise Gerichtsboten mit dem 1ten April d. J. ins Leben tritt, und daß die Zustellungen am Amtssitze, soweit sie nicht von andern Behörden des Ortes, als dem Bezirksamte oder von auswärtigen Behörden verfügt werden, dem dermaligen Amtsdienere verbleiben. Hinsichtlich der mit Besorgung der Verwaltungs-Gegenstände beauftragten Amtsboten wird weitere Verfügung nachfolgen.

Sinsheim, den 13. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

[170] No. 4745. An die Stelle des nunmehrigen Bürgermeisters Leonhard Streng wurde Ludwig Merz als Gemeinderedner von Daisbach gewählt und als solcher heute eidlich verpflichtet.

Sinsheim, den 8. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

Bekanntmachung.

[169] Die Aerzte in Illenau machen hierdurch bekannt, daß sie für diejenigen, welche Kranke in der Anstalt sprechen oder sich nach ihnen erkundigen wollen, nur an den Nachmittagen der Wochentage zu sprechen sind; an den Vormittagen, auf welche die ärztliche Visite fällt, und an den Sonn- und Feiertagen überhaupt nur in dringenden und unverschieblichen Fällen.

Zugleich wird daran erinnert, daß Briefe an Pfleglinge offen eingeschandt werden sollen und daß wer einen kranken Angehörigen besuchen will, wohl daran thut, vorher schriftlich deshalb anzufragen.

Wir ersuchen die Ortsbehörden, dies in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Illenau im Januar 1852.

Großherzogliche Direktion.
K o l l e r.

No. 4826. Obiges wird zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Sinsheim, den 13. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

Aufforderung.

[176] Sinsheim. No. 4333. Georg Friedrich Hauser von hier hat sich im Jahre 1839 heimlich von Hause entfernt und seit mehr als 4 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Antrag seines Vaters des Schlossermeisters Gustav Hauser wird derselbe aufgefordert, binnen Jahresfrist sich zu stellen und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigens er für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten erbberechtigten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegen Sicherheitsleistung gegeben werden soll.

Sinsheim, den 6. Februar 1852.

Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

Schuldenliquidation.

[173] No. 4794. Sinsheim. Jos

hannes Steiß Eheleute so wie die Christoph Langs Eheleute von Reichen wollen nach Amerika auswandern. Etwaige Forderungen sind am

Samstag den 21. d. M., 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 12. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

Schuldenliquidation.

[174] No. 3454. Sinsheim. Etwaige Forderungen an die Anna Brandmaier von Reichen, welche nach Amerika auswandern will, sind

Samstag den 21. d. M., 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 8. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

Schuldenliquidation.

[175] No. 4795. Sinsheim. Friedrich Storks Eheleute, Jakob Beierle, Elisabetha Philippina, Rosina Katharina und Margaretha Baierle wollen nach Amerika auswandern. Etwaige Forderungen sind

Samstag den 21. d. M., 9 Uhr, dahier anzumelden.

Sinsheim, den 12. Februar 1852.

Großherzoglich badisches Bezirksamt.
Dr. Wilhelm i.

[180] No. 3595. In Folge einer Haus-suchung wurden die unten verzeichneten Gegenstände aufgefunden.

Auf den Fall dieselben entwendet sein sollten, werden deren etwaige Eigenthümer aufgefordert, sich zur Einvernahme dahier zu sistiren.

Sinsheim, den 8. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
S t a i g e r.

1) Ein blautuchener Mantel mit blauem Kragen, ziemlich neu, oben mit einer schwarzwollenen Schnur versehen; die Aermel des Mantels sind mit weißem Barchet gefüttert;

2) ein grau tuchener älterer Mantel mit langem Kragen und einem Pelzkragen von einem gegerbten Hundfell, der Rücken und die Aermel sind mit blaugestreiftem Barchet gefüttert;

3) ein gegerbtes schwarzes Vackfell noch ganz;

4) zwei gegerbte schwere Schaaffelle, auf der einen Seite weiß, auf der andern gelbbraun;

5) ein schwarzes Frauenkleid von Merino, der Leib ist mit weißem hänsenen Tuch, der untere Theil mit blauem Pergall gefüttert;

6) eine Oberbetthülle von blaugestreiftem Barchet mit rother Besatzung;

7) eine dazu gehörende Pfülbenhülle, gleichfalls mit rother Besatzung;

8) ein glattgestreiftes wergenes Tischtuch mit den Buchstaben S. H. in rothem Garne gezeichnet;

9) ein gleiches Tischtuch ohne Zeichen;

10) ein wergenes Tischtuch schon abgewaschen mit dem Buchstaben W. in rothem Garne gezeichnet;

11) ein Tischtuch von Gebild mit Bier-ecken, mit den Buchstaben M. K. in rothem Garne gezeichnet;

12) ein gleiches Tischtuch schon alt mit den Buchstaben E. R. O. in rothem Garn gezeichnet;

13) ein weiteres Tischtuch mit den Buchstaben M. K. in rothem Garn gezeichnet;

14) ein Tischtuch, hänsen Gebild, mit den Buchstaben M. K. in rothem Garn;

15) ein wergenes Tischtuch mit Leisten, ein Blatt, ohne Zeichen;

16) ein linnenenes Frauenhemd ohne Zeichen;

17) ein wergenes Frauenhemd mit den Buchstaben K. E. in rothem Garne gezeichnet;

18) ein hänsenes Frauenhemd mit dem Buchstaben K. in rothem Garne;

19) ein kleines hänsenes Tischtuch mit Leisten ohne Zeichen;

20) ein kleines Tischtuch ohne Zeichen;

21) ein gleiches ohne Zeichen;

22) zwei häntene Handtücher mit Leisten ohne Zeichen;

23) ein wergenes Handtuch von Gebild, alt, ohne Zeichen;

24) ein gleiches von hänsen Tuch;

25) ein wergenes Handtuch von Gebild, lang mit H. 14. in rothem Garne gezeichnet;

26) ein gleiches mit den Buchstaben H. S. in rothem Garne gezeichnet;

27) ein gleiches mit 12. H. in roth Garn;

28) ein gleiches S. H. in rothem Garne gezeichnet;

29) ein gleiches S. H. gezeichnet;

30) zwei Tischtücher von wergen Tuch mit Leisten mit den Buchstaben K. B. in rothem Garne;

- 31) eine alte Serviette von wergem Tuch mit den Buchstaben A. M. gezeichnet;
- 32) eine silberne Taschenuhr, das Zifferblatt hat römische Zahlen und Zeichen von gelbem Metall;
- 33) eine gleiche ohne Glas, voran der Minutenzeiger fehlt;
- 34) ein großer silberner Löffel ohne Zeichen;
- 35) fünf silberne Eßlöffel ohne Zeichen;
- 36) ein alter Eßlöffel von Silber auf welchem die Buchstaben J. F. S. eingravirt sind;
- 37) eine Tabakspfeife, Ulmer Maserkopf, silberbeschlagen, mit Hirschhorn Rohr und silberner Kette;

- 38) eine gleiche mit schwarzem Hornrohr und Kette;
- 39) zwei alte Kettchen von Silber;
- 40) die Hälfte eines messingenen Mantelschlosses;
- 41) 34 Stück messingene Knöpfe;
- 42) ein weißes hänsenes Säckchen;
- 43) ein alter Ueberzug eines Kopfkissens, blau farvorirt, unten mit hänsen Tuch besetzt.

[181] No. 4879. In der Zeit vom 28. v. M. bis zum 3. d. M. wurde dem Wilhelm Eichstetter von Hoffenheim aus der Scheuer des Franz Dussel von da ein vierrädriger Leiterwagen mittelst Einstei-

gens entwendet.
Wir bitten um Fahndung.
Sinsheim, den 13. Februar 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
E i n f.

[157] Sinsheim.
Alle mögliche Sorten von Farbwaaren, Firnissen, Spiritus, Schellack, Eölnner und ord. Leim, Schüssler, Bänder, Hobeisen und dergleichen, sowie mein Holzmagazin bringe ich hiermit dem geehrten Publikum zu den billigsten Preisen in empfehlende Erinnerung.

Carl-Fischer.

Bekanntmachung.

[179] No. 3061. Sämmtliche Bürgermeisterämter des Bezirks werden angewiesen, die §§. 12, 13 und 14 der Kaminsegerordnung vom 21. August 1843, Verordnungsblatt Seite 112 und 113, welche wörtlich lauten:

§. 12.
Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungseinrichtung gehört, soll jährlich viermal (im Oktober, Dezember, Februar und April) gereinigt werden.

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensternern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nothwendig sind, und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und zwar wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betrieb erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (im Dezember und Februar) zu reinigen, und wenn sich Glanzrus darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauches von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

§. 13.
Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§. 14.
Als Lohn für das Reinigen (Fegen) der Kamine wird im Allgemeinen festgesetzt:

- a) für eine Hurte, oder ein f. g. Rauchloch 2 fr.
- b) für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraumes reicht 4 fr.
- c) für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 6 fr.
- d) für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 8 fr.
- e) für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 10 fr.

Dieser Lohn gilt auch für die sogenannten russischen Kamine.

Die Eigenthümer dieser Kamine haben jedoch die nöthigen Bürsten selbst anzuschaffen.

Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

- a) bei einem einstöckigen Baue 36 fr.
- b) bei einem zweistöckigen Baue 40 fr.
- c) bei einem drei- oder vierstöckigen Baue 44 fr.

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt, alljährlich im Monate Januar durch Anschlag an die Verkündigungsstafel in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Neckarbischofsheim, den 11. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
B e n i ß.

[159] Die Bestimmung der Distrikte der Gerichtsvollzieher und deren Ernennung betr.
B e s c h l u ß.

No. 2746. Durch Erlass des Großh. Justizministeriums vom 26. v. M., No. 726, sind für den diesseitigen Amtsbezirk folgende Gerichtsvollzieherdistrikte bestimmt worden:

- 1. Distrikt: Neckarbischofsheim, Babstadt, Hasselbach, Obergimpfern, Treschlingen, Untergimpfern.
- 2. Distrikt: Bargaen, Flinsbach, Hüffenhardt, Rappenaun, Siegelbach, Wollenberg.
- 3. Distrikt: Epfenbach, Helmstadt, Reichartshausen, Waibstadt.

Durch den allegirten Erlass wurde der erste Distrikt dem Polizeidiener Philipp Jakob Fischer in Baden, der zweite dem Gerichtsboten-gehilfen Josef Philipp Schäfer in Schmezingen und der dritte Distrikt dem Christian Pfeifer, vormal. Gendarm, in Kirchartd übertragen. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neckarbischofsheim, den 11. Februar 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Scheuermann.

Graulich.

(Hierzu eine Beilage.)